

Mund auf

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V. | Landesverband Bayern

www.fvdz-bayern.de

Ausgabe 1 | 2012 | 30.10.2012



GOZ-Verfassungsklage

Auf dem Weg nach Karlsruhe



Der FVDZ wird sich mit dem Landesverband der Kieferorthopäden in Bayern (BDK) an der Verfassungsklage des Bundesverbandes der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) gegen die GOZ 2012 beteiligen.

Bayerns FVDZ-Landesvorsitzender und Präsident der BDIZ EDI, Christian Berger, wird gemeinsam mit Dr. Karl-Heinz Sundmacher, Bundesvorsitzender des FVDZ, Dr. Claus Durlak, BDK-Landesvorsitzender Bayern, sowie Prof. Dr. Dr. Joachim Zöller, Vizepräsident des BDIZ EDI, Dr. Wilfried Forschner, Vorsitzender der Bezirkszahnärztekammer Tübingen, und Dr. Wilfried Beckmann, Präsident der PZVD, als Kläger auftreten. In der Verfassungsklage beruft sich der BDIZ EDI auf den Verstoß gegen § 15 Zahnheilkundengesetz und den in der GOZ 2012 fehlenden Interessenausgleich zwischen Patient und Zahnarzt. Die Klage wird derzeit von der Rechtsanwaltskanzlei Ratajczak&Partner, Sindelfingen, vorbereitet und soll am 8./9. November 2012 beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden.

Gleichzeitig bereitet die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) eine Verfassungsklage gegen das maschinenlesbare Abrechnungsfeld vor. Dazu wird deutschlandweit ein/e Zahnarzt/in gesucht, der/die diese Klage erhebt. Wer aus Bayern Interesse hat, möge sich bitte an die Landesgeschäftsstelle wenden (info@fvdz-bayern.de).

Zur GOZ-Thematik fasste die Hauptversammlung des FVDZ Anfang Oktober in Berlin diverse einstimmig verabschiedete Beschlüsse. So fordert sie den Ordnungsgeber auf, den GOZ-Punktwert durch Anhebung auf 9,7 Cent an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen und den Punktwert jährlich zu erhöhen. Die Streichung des § 12 GOZ wurde mit der Begründung gefordert, Budgetierungen seien einer privaten Gebührenordnung wesensfremd. Anlage 2 zu § 10 GOZ war für die Delegierten ebenfalls Stein des Anstoßes. Die Forderung: Streichung der durch den Bundesrat eingebrachten verpflichtenden Verwendung der Anlage 2 als Fälligkeitsvoraussetzung der Vergütung, da die Anlage 2 ausschließlich den Interessen Dritter, nämlich denen der Krankenkassenversicherer, diene.

In eigener Sache

Mach den „Mund auf“

Der FVDZ Bayern gibt als neues und informatives Medium künftig „Mund auf“ heraus, das sich auf kurze und für die Praxis sowie den Berufsstand wichtige Nachrichten fokussiert.

Nicht nur die Patienten auf dem Behandlungstisch, auch die Zahnärzte/innen in Bayern sollen und müssen den Mund aufmachen. Kurz, knackig, informativ wendet sich „Mund auf“ an alle Praxen und fasst die wichtigen politischen und berufspolitischen Geschehnisse zusammen. Als besonderen Service für die Mitglieder des FVDZ in Bayern werden die bayerischen und bundesdeutschen Aktivitäten des FVDZ natürlich nicht zu kurz kommen. Kommentierungen werden gekennzeichnet sein und erfolgen dort, wo es aus Sicht der Redaktion erforderlich erscheint. „Mund auf“ wird journalistisch betreut, von der Agentur media-dent in München.

FVDZ erfolgreich gegen Barmer GEK

Unzulässige Werbung

Der FVDZ hat auf Anregung aus Bayern das Zahnärztenetzwerk „Quality Smile“ wegen unzulässiger E-Mail-Werbung erfolgreich abgemahnt.

Das Unternehmen hatte Zahnarztpraxen in ganz Deutschland mit Werbe-E-Mails behelligt, um „Partner“ für ein mit der Barmer GEK betriebenes Kooperationsprojekt im Rahmen der Zahnprophylaxe zu gewinnen.

Der FVDZ hat sich gegen dieses Vorgehen erfolgreich zur Wehr gesetzt und eine Unterlassungserklärung von der Quality Smile GmbH erwirkt. Darin verpflichtet sich das Unternehmen, es künftig zu unterlassen, an Zahnärzte mittels elektronischer Post Werbung zu senden, ohne dass die Adressaten zuvor ihre ausdrückliche Einwilligung in diese Werbemaßnahme gegenüber der Quality Smile GmbH erklärt haben.

Patientenrechtegesetz

Gut gemeint, schlecht gemacht

Das Gesetz soll am 1.1.2013 in Kraft treten und beinhaltet nach Ansicht des Medizinrechtsexperten Prof. Dr. Thomas Ratajczak „eine gesetzgeberische Anleitung zum Arzthaftungsprozess.“ Der FVDZ lehnt das Gesetzesvorhaben ab und verweist auf die bestehende Patientenrechte-Charta.

Für Ratajczak wird mit dem Gesetz nicht einem rechtlichen, sondern einem politischen Bedürfnis Rechnung getragen. Als Profiteure des jetzt vorliegenden Referentenentwurfs sieht er die Anwälte, „die ein bisschen im BGB lesen, um dann nach Anleitung aus dem Patientenrechtegesetz eine Arzthaftungsklage begründen zu können.“

In einem Rechtsbeitrag im Sommer 2012 bewertet der Medizinrechtsexperte den Referentenentwurf wie folgt: „Wenn die mangelnde Rechtekenntnis

der Bürger ausreichend Grund für die Normierung bestehenden (Richter-)Rechts ist, dann ist in Deutschland noch viel zu tun. Kaum ein Autoverkäufer, Bauherr, Mieter, Arbeitnehmer, Rentner, Pflegebedürftiger kennt seine Rechte, geschweige denn vollständig. Ein Patient wird auch künftig seine Rechte nicht kennen, wenn er in das Patientenrechtegesetz schauen wird; denn seine Rechte gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen (als Kassenpatient), den privaten Krankenversicherungen (als Privatpatient) bzw. der Beihilfe und vergleichbaren Einrichtungen (als Beamter, Priester, etc.) stehen nicht im Patientenrechtegesetz, sondern in anderen Gesetzen, Rechtsverordnungen und – man denke nur an die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Bundesausschusses – in gesetzesfernen Richtlinien bzw. – bei der PKV – in Tarifen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

KZVB und GOZ

KZV, bleib bei deinen Leisten!

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) mischt sich trotz des klar geregelten Auftrags immer wieder in die GOZ-Thematik ein.

Die KZVen als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind für die vertragszahnärztlichen Belange zuständig, während sich die Zahnärztekammern um das privat Zahnärztliche Verhältnis zwischen Zahnarzt und Patienten kümmern. In jüngster Zeit häufen sich wohlgemeinte „Übergriffe“ der KZVB in den Bereich GOZ. Der FVDZ lehnt diese Einmischung der KZVB strikt ab. Der von Bayern initiierte Beschluss der Hauptver-

sammlung des FVDZ ruft die KZVen dazu auf, sich auf ihr ursprüngliches Aufgabenfeld zu beschränken. „Alle Verträge oder vertragsähnlichen Absprachen zwischen KZVen und Krankenkassen oder (Privat-)Versicherungen zu privaten Behandlungen, die nach GOZ oder BGB zwischen Patient und Zahnarzt vereinbart und abgerechnet werden, sind obsolet, rechtswidrig und extrem schädlich. Die KZVen haben sich besonders hier auf ihr ursprüngliches Aufgabenfeld zu beschränken. KZVen sind nicht zuständig für die private Zahnärztliche Behandlung.“ Alle Beschlüsse der HV sind auf www.fvdz-bayern.de zu finden.

Landesgeschäftsstelle des FVDZ

Mitten in München

Der FVDZ Bayern ist ab sofort in zentraler Lage in München zu finden.

Aufgrund einer Kooperation mit der Deutschen Ärzte Versicherung/Ärzte Finanz betreut der FVDZ Bayern künftig seine Landesgeschäftsstelle in der Nähe von Goetheplatz und Universität in München. Die Adresse:

FVDZ-Landesgeschäftsstelle Bayern:
Herzog-Heinrich-Str. 10
80336 München
Tel. 089/ 723 42 90
Fax. 089/723 19 07
info@fvdz-bayern.de
www.fvdz-bayern.de

Impressum

Herausgeber:

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.
Landesverband Bayern
Herzog-Heinrich-Str. 10 | 80336 München
Tel. 089/723 42 90 | Fax. 089/723 19 07
info@fvdz-bayern.de | www.fvdz-bayern.de

V.i.S.d.P.:

Christian Berger
Königstr. 20 | 87435 Kempten

Redaktion:

media-dent, München
presse@media-dent.com

Quellen:

Text: PM des FVDZ/26.10.2012; HV FVDZ Berlin/13.10.2012; GOZ-Kompendium, S.44/45; RKI, Vortrag Marc Thanheiser am 25.10.2012 in Nürnberg; Das Patientenrechtegesetz im BDIZ EDI konkret 2/2012; Foto: media-dent, München

GOZ-Tipp

GOZ-Nr. 1040 – PZR

BERECHNUNGSFÄHIG – für das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen;

– je Zahn, Implantat oder Brückenglied

NICHT BERECHNUNGSFÄHIG – neben den Leistungen nach den Nummern 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090 und 4100 Bisher wurde die Leistung analog berechnet, weil sie in der GOZ 1988 nicht enthalten war. Die neue Leistungsziffer (28 Punkte) stellt einen Rückschritt dar, wenn

man die bisher gängige Analogberechnung mit der Bewertung der 1040 vergleicht. Die Einschränkung der Berechnungsmöglichkeit neben den o.g. Ziffern wird vermutlich dazu führen, dass die 1040 nicht sehr häufig anfällt, unter anderem weil neben 4050+4070 (110 Punkte) eine subgingivale PZR weiterhin analog abgerechnet werden kann.

Termin-Tipp

Seminar „Professioneller Umgang mit Kostenträgern“ am 28.11.2012 in Rain/Lech; Anmeldung über www.fvdz-bayern.de/ Termine

Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer am 7./8.12.2012 im Zahnärztheaus in München.